

erheblichem Maß eine Kunst). Rückfragen habe ich zur Wortwahl bei These 7 des aktualisierten Grundrisses „Menschsein zwischen Lebensanfang und Lebensende“. Die Theseformulierung selbst schon (283): „Der Embryo ist angelegt auf die Verwirklichung seines personalen Daseins“, sollte vielleicht eindeutiger von der Verwirklichung der Möglichkeiten seines ... sprechen; denn das Dasein, und als personales, hat er schon. Wirklich zu korrigieren aber finde ich in der vorausgehenden Darlegung die Sätze: „Der menschliche Embryo ist der Möglichkeit nach immer schon Mensch“ (276) – nein: in Wirklichkeit und Wahrheit. Sein „Personsein von Anfang an“ ist kein „potentielle[s]“ (280), sondern aktual. Der Embryo ist nicht „der Möglichkeit nach Person“ (281), sondern wirklich, da nur eine solche „die aktive Potenz besitzt, im Zuge der Reifung [...] jene Eigenschaften hervorzubringen, welche charakteristisch sind für die erwachsene Person“. Ist das „Individuum im erwachsenen Zustand Person, dann ist es dies auch als Embryo, wenn auch erst der Möglichkeit nach“ (282)? Der Möglichkeit nach ist er (schlage ich vor) Persönlichkeit. Denn (ebd.) „Entwicklung heißt [zwar] Übergang von der Potenz in den Akt“; doch nicht „[d]as Mögliche entfaltet sich zum Wirklichen“, sondern Wirkliches entfaltet seine Möglichkeiten; nur in diesem Sinn „verwirklicht [es] sich“. Es ist mehr als Wortklauberei, die Rede von „potentieller Person“ abzuweisen; denn Personsein besagt weder Eigenschaft noch Zustand (nicht wird etwas jemand, nur aus etwas kann (in der Fertilisation, wie R. zeigt) jemand werden = beginnen. (Verweis dazu auf den hier nicht erwähnten M. Rhonheimer, Abtreibung und Lebensschutz [2004], besonders [in seiner Kritik an Hoerster] 106–113).

IV. Person in der indischen Philosophie (313–349). Zwei frühe Artikel, im Gefolge von R.s Dissertation über den Personbegriff bei Sri Aurobindo und Begegnungen in Indien. – V. Kurze Beiträge zu verschiedenen Themen (351–374), vier an der Zahl. Eine nobel entschiedene Kritik an M. Bunes emergentischem Materialismus; ein Vortrag über den Menschen als er selbst und als Wissenschaftsobjekt (wenn man den Begriff der Substanz – auch und gerade bei Descartes – nicht als „Gegenstand der sinnlichen Erfahrung“ [363] nähme, könnte man ihn vielleicht doch für das Ich retten – oder wäre solche Metaphysik heute wirklich nicht mehr zu vermitteln?); ein Thesenpapier zu Medizin und Ethik (gleichsam eine Abkürzung zu III.); schließlich ein Statement zu Spiritualität und Naturwissenschaft. Das „und“ muss in der Tat kein Paradox sein, und dies nicht erst im Blick auf Namen wie F. Capra, E. Jantsch, D. Bohm (die nicht fallen), sondern durchaus schon angesichts der Einsichts-Freude und des Wirklichkeits-Sinns üblicher Naturwissenschaftler. – Folgt das eindruckliche Schriftenverzeichnis (375–382 – darin die Beiträge 9 und 13 zu fehlen scheinen).

Eine Fundgrube an Informationen und Klärungshilfen, auch wenn Wissenschaft und Politik wenig danach fragen. (Nicht bloß der Schweizerische Nationalfonds hat ja [194] „eine Güterabwägung vorgenommen ‚zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Menschenwürde und dem Recht auf Leben und persönliche Freiheit einerseits und der Wissenschaftsfreiheit andererseits‘ [wobei er obendrein] die Wissenschaftsfreiheit höher eingestuft“ hat.) Dass man es nicht besser habe wissen können, lässt sich jedenfalls nicht mehr sagen.

J. SPLETT

HOERSTER, NORBERT, *Was ist Recht?* Grundfragen der Rechtsphilosophie (Beck'sche Reihe; Band 1706). München: Beck 2006. 160 S., ISBN-10: 3-406-54147-X; ISBN-13: 978-3-406-54147-6.

Norbert Hoerster (geb. 1937) (= H.) hat über viele Jahrzehnte hindurch dazu beigetragen, das Recht zu überdenken. H. war es, der zentrale Gedanken von John Austin oder H. L. A. Hart im deutschsprachigen Raum bekannt gemacht und der unter „Recht und Moral“ ein vielbenutztes rechtsphilosophisches Lesebuch zusammengestellt hat. Wichtig, klärend und für viele Ohren provokativ waren seine Äußerungen zum Rechtspositivismus, zum Schwangerschaftsabbruch und zur Euthanasie. Nun stellt H. seine Überlegungen zum Recht gebündelt vor. Die „Einleitung“ (7–9) erwähnt nicht eigens die Rechtstheorie, bei der sich sein Ansatz eher beheimatet finden dürfte, nein, diese „Einführung“ firmiert als „Rechtsphilosophie“. Ihr weist H. ausdrücklich die „de lege ferenda“-Aufgabe zu, sich rechtspolitisch für eine Verbesserung des geltenden Rechts

einzusetzen. Neben H. L. A. Hart (1907–1992) zieht H. immer wieder Hans Kelsen (1881–1973) heran. – Im 2. Kap. „*Der Zwangscharakter des Rechts*“ (10–17) erteilt H. der Charakterisierung der Verbots-/Gebotsnorm durch Kelsen eine klare Absage. Für Kelsen hat der § 211 des Strafgesetzbuchs: „Als Mörder wird bestraft, wer ...“ zum ausschließlichen Adressaten den Rechtsstab, die Richter, und verpflichte sie, Mord mit lebenslang zu bestrafen. Nicht richte sich diese Norm an alle Bewohner des Territoriums und schärfe ihnen ein, Mord sei untersagt. H. argumentiert gegen Kelsens Position mit deren Realitätsferne (15) und mit der Realitätsnähe seiner eigenen, H.s, (17) Position. Sehr wohl dürfe man diese Norm so verstehen, dass sie sich auch an alle Bewohner richte und ihnen Mord verbiete. Drittens wolle der Gesetzgeber (16) mit der Verbotsnorm ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung erzielen. Nach H. wendet sich also eine jede Rechtsnorm an zwei Adressaten(gruppen), sowohl an die Bewohner des Territoriums als auch an den „Rechtsstab“, an die Exekutions- und Judikativorgane – vom Richter bis Strafvollzugspersonal –, welche auf jede verletzte Strafnorm mit Sanktionen zu antworten haben. Es gibt also auch echte Verbotsnormen. Am Ende des Kap.s fragt man sich allerdings: Ist für H. der Zwang ein Definitionselement des Rechts? – Das 3. Kap. behandelt die „*Rechtlichen Ermächtigungsnormen*“ (18–22). Sie untergliedern sich in generelle und interne Ermächtigungsnormen. Die generellen sind Erlaubnisse für jeden Adressaten, das ihm zustehende Recht wahrzunehmen und auszuführen oder auch nicht. – Das 4. Kap. „*Das Fundament der Rechtsordnung*“ (23–35) behandelt die internen Ermächtigungen, welche jeweils bestimmte staatliche Stellen zu einem bestimmten Eingreifen befähigen. Dieses Eingreifen ist in den modernen, westlichen Rechtsstaaten gesetzlich geregelt, wobei für diese Gesetze eine Grundlage in der Verfassung enthalten sein muss. Folgerichtig spricht H. über die Verfassungsnormen. Sie gelten nun nicht, weil bei Nichtbefolgung Zwang droht; dies geht nicht, weil die Verfassung die Ermächtigung zum Zwang überhaupt erst gestattet, sondern weil sie akzeptiert ist. Durch wen? Durch die Amtsträger, welche die Zwangsakte setzen? (27) Diese Forderung auf sie zu begrenzen würde nicht reichen, um den Rechtsstaat von einer Mafiaorganisation abzugrenzen, dazu treten muss also die überwiegende oder mehrheitliche Akzeptanz durch alle möglicherweise von den Zwangsakten Betroffenen (28): Kommt es aber nur auf die faktische Wirksamkeit an? Nein, unverzichtbar ist das Moment der normativen Akzeptanz, der Bejahung der Verfassung als „richtig“ (29). H. spricht lieber von „freiwilliger Akzeptanz“, und sie steht für ihn im Dienst verlässlicher Wirksamkeit. Die Verfassung muss freiwillig bejaht sein; ein inhaltliches Erfordernis nennt H. nicht. – Das 5. Kap. „*Die Norm und ihr Sollen*“ (36–47) klärt beide Begriffe. Die Norm nennt H. einen Sachverhalt (37); das „Sollen“ formuliert den Norminhalt: „... soll einen Eid auf die Verfassung schwören“; hier kann man sich auch eine hilfreichere Unterscheidung denken. Das Sollen fordert zu einem Verhalten (besser: einer Handlung) auf; und es werde dabei mitgesagt, es gebe einen guten Grund oder gute Gründe, die Norm zu befolgen (40). Was die Wahrheitsfähigkeit von Normen angeht, so argumentiert H. sehr vorsichtig. Wer behaupte, dass ein aus einem anderen Aussagesatz logisch abgeleiteter Aussagesatz wahr sei, der dürfe dies doch auch für eine Norm sagen, welche von einer andern Norm logisch zwingend abgeleitet sei (42). H. bevorzugt es jedoch, statt von „Wahrheit“ von „Zustimmungswürdigkeit“ zu sprechen (42). – Das 6. Kap. „*Wirksamkeit, Gültigkeit und Geltung von Rechtsnormen*“ (48–64) setzt „Wirksamkeit“ mit Existenz gleich; eine Norm ist existent, wenn sie selbst oder die Rechtsordnung aus Interesse der Adressaten anerkannt ist. Wenn Normen mehrheitlich abgelehnt werden, so sind sie, weil unwirksam, auch nicht mehr existent. Gültig ist eine Norm immer in Bezug auf eine andere Norm, wenn sie sich nämlich aus dieser Norm ableiten lässt (52). Normen stehen in einem Ableitungsverhältnis (52): Welche ist dabei die Rolle der Wirksamkeit? Eine gültige Rechtsnorm muss deswegen noch nicht wirksam sein (63). Und wie steht es mit unableitbaren Normen, wie der Verfassung? Einer Rechtsordnung kommt „Geltung“ (55 und 60f.) zu, wenn die Amtsträger sie für ihr Handeln für verbindlich halten. – Das 7. Kapitel behandelt „den sogenannten Rechtspositivismus“ (65–78). Da diese Position H.s am bekanntesten ist, verweise ich nur auf die eingehende nuancierte Besprechung der fünf Thesen, 1. der Neutralitätsthese: Der Begriff des Rechts ist inhaltlich neutral zu definieren; 2. der Gesetzesthese: der Begriff des Rechts ist durch

den des Gesetzes zu definieren: 3. der Subsumtionsthese: Die Anwendung des Rechts erfolgt im Wege wertungsfreier Subsumtion, also der Unterordnung des Einzelfalls unter das Gesetz; 4. der Subjektivismusthese: Es gibt keine Maßstäbe oder Kriterien richtigen oder begründeten Rechts, die objektiver Natur sind; und 5. der Befolgungsthese: die Normen einer existenten Rechtsordnung sind schlichtweg verbindlich. – Fazit H.s: Die Thesen 2, 3 und 5 werden von heutigen Rechtspositivisten nicht vertreten, wohl die These 1 und selten auch die These 4. Diese Thesen sind logisch voneinander unabhängig. Im folgenden Kap. „Der moralneutrale Rechtsbegriff“ (79–91) erörtert H. die Neutralitäts- oder Trennungsthese. – Das 9. Kap. „Ethische Anforderungen an das Recht“ (92–105) will zeigen, dass der von H. gewählte Ansatz, der vom Individuum und seinen Interessen ausgeht, durchaus zur Bejahung der in den heutigen Rechtsordnungen enthaltenen Normen führt, wie dem Schutz zahlreicher Rechtsgüter, aber auch zu Solidaritätsleistungen. – Das 10. Kap. versucht sich an der „Begründung der Kriminalstrafe“ (106–113). Das Interesse des Einzelnen an Entschädigung und Wiedergutmachung könne außerhalb des Strafrechts geschehen. Als Strafzweck habe vor dem Interessenansatz nur die Spezial- und Generalprävention Bestand, jedoch nicht Abschreckung noch Vergeltung. – Auch das 11. Kap. „Gründe für den Rechtsgehorsam“ (114–117) kann diese nur in den Interessen des Individuums finden: Vermeiden von Sanktionen oder Akzeptanz der je höheren Rechtsordnungen, aus denen die zum Gehorsam rufende Norm abgeleitet ist. Das Interesse als Beurteilungsmaßstab verschiebt sich im zweiten Fall auf die Ebene der Rechtsordnung selbst, meist wohl der Verfassungsordnung. Der zweite Grund hat also auch mit dem Interesse an einer Kohärenz oder der Suche nach einer bruchloseren Identität zu tun. Doch handle es sich, wie H. vorsorglich bemerkt, um *prima-facie*-Gründe; Ungehorsam gegenüber einer Einzelnorm ist trotz (oder gerade) wegen der Akzeptanz der Gesamt-Rechtsordnung möglich. – Das 12. Kap. „Rechtsfindung im Einzelfall“ (118–131) unterscheidet einerseits zwischen „eine Norm verstehen“ und „eine Norm auslegen“: Verstehen muss immer vorausgehen; andererseits zwischen der rechtstheoretischen und der innerrechtlichen Betrachtungsweise: Die Rechtsordnung ist sich selbst gegenüber gleichsam frei, die Auslegungsmethoden festzusetzen, rechtstheoretisch aber wird man die einzelnen Methoden auf ihre Leistungskraft, ihren Sinn oder Unsinn untersuchen dürfen. Ein Resümee (132f.) fasst zusammen. Im Anhang ist Hans Kelsens „Reine Rechtslehre“ (134–158) dargestellt und kritisiert.

H. beschreibt die moderne, aufgeklärte Rechtsordnung in zahlreichen Details genau und präzise, vielfach erhellend. H. formuliert ungeschnörkelt, nachvollziehbar und versteht es auf diese Weise, Zusammenhänge, Unterschiede oder auch Kompetenzen verstehbar zu machen. Auch wenn vieles in hervorragenden Büchern anderer Autoren gesagt ist, und auch wenn H. selbst in zahlreichen Artikeln dieser „Einführung“ vorgearbeitet hat, so hat es doch Sinn, auf wenigen Seiten das Panorama moderner Rechtsordnung vor sich zu sehen. Was die Teilnehmerperspektive betrifft, so bezieht H. einen offen ausgewiesenen antimetaphysischen und damit auch antinaturrechtlichen Ansatz. Keineswegs folgt er aber jener rechtspositivistischen Linie, welche die normative Rechtsgeltung nur auf Akzeptanz zurückführt – ohne dass es für diese wiederum ein Sollen gäbe! – oder auf den Wunsch, Sanktionen durch Gesetzesgehorsam vermeiden zu können. H. bekennt sich vielmehr zu dem nüchternen Interessenansatz; gemeint sind die Interessen des Individuums. So wie H. Naturrecht bestimmt, nämlich als „ethischer Maßstab objektiven Rechts“ (93), aber eben außerhalb des Rechts, sind seine Aussagen über Existenz oder Nichtexistenz oder über den Glauben an das Naturrecht als Illusion im Grunde überflüssig und haben, nach seinem eigenen Verständnis, keinen Platz in dieser Rechtsphilosophie (sind also unnötig, 133). Recht gelte normativ, so H., wenn es mit den Interessen des Individuums übereinstimme. Die für sich wichtige und anregende Unterscheidung in einen sanktionsorientierten und einen verfassungsorientierten Grund für die Befolgung von Rechtsnormenlast ändert daran nichts (114f., auch 40f. und 61f.). H. beschränkt sich nun nicht damit, die Frage der Legitimität der Rechtsordnung lediglich aus der Perspektive des Individuums und des einzelnen Adressaten zu stellen und zu beantworten. Ohne diesen Ansatz aufzugeben, führt H. im 9. Kap. den Gesetzgeber ein. Der stehe in der Pflicht, bei seiner *de-lege-*

*ferenda*-Arbeit danach zu suchen, ob, und wenn ja, wie er den Interessen des einzelnen Menschen, ja den Interessen möglichst der Mehrheit der Adressaten gerecht zu werden vermöge. Es gebe, so H., neben stark variierenden auch nahezu universale Interessen an bestimmten Normen, eben weil die Natur des Menschen unveränderlich sei (97f.). H.s Allergie gegen jedes Reden von „objektiven Vorgegebenheiten“, vorgegebenen Rechten und wohl auch Pflichten, bricht zwar auch hierbei unverzüglich durch, und doch sei es, so H., Aufgabe des Gesetzgebers, wenn er denn Rechtseghorsam erzielen wolle, diese „intersubjektiv präsente Forderung der praktischen Vernunft“ (98, die von unten her und nicht von oben, von Gott oder Natur, kommt, und welche der Gesetzgeber an den Interessenäußerungen abliest), in Geltung umzuwandeln. Der methodologische Individualismus ist übrigens nicht notwendigerweise ein inhaltlicher Egoismus, und so auch nicht bei H. Altruistische Handlungen haben auch Interessen als Quelle. Damit ist auch eine zweite Anfrage beantwortet. Wer Interessen als Fundament von Forderungen und Pflichten betrachtet, wird sich fragen müssen, ob es sich um wahre oder um was sonst für Interessen handle. Denn vieles kann mit diesem Wort gemeint sein. H. begegnet auch einem solchen Einwand; nämlich dort, wo er vom „aufgeklärten, langfristigen Interesse eines jeden Individuums“ (98) spricht. Dass sich damit eine Tür öffnet, selbst auf klassische Fragen eines „Wozu leben?“, scheint mir unvermeidbar. Wenn H. selbst darauf abhebt, wie der Rechtsstab das Recht beurteilt (z.B. 17) und auch, wie die Adressaten es tun, wenn es um Akzeptanz geht, so wäre m.E. zu untersuchen, ob beide Gruppen wirklich von der Trennung von Recht und Moral in dem Sinne ausgehen, wie es die Trennungsthese behauptet? Meint man nicht doch, wenn man „Recht“ sucht und unter dem Recht leben will, eben „gerechtes Recht“? Darf man die „guten Gründe“ (40) nicht über die Interessenbefriedigung auch auf die Gerechtigkeit ausdehnen?

Verglichen mit der immensen Produktion in Rechtstheorie und Rechtsphilosophie kann H.s „Einführung“ leicht übersehen werden. Gegenüber Ansätzen einer Prinzipien-Regel-Philosophie (siehe aber letzten Absatz: auf S. 133; dort findet sich eine Abgabe an Dworkins Herkules-Richter) in Rechts- oder Normlogik, Sprachphilosophie bleibt H.s Einführung fast stumm. Ich hoffe, dass es nicht H.s letzte Äußerung ist. Seine Kritik, gepaart mit Schärfe, die ebenso erfrischend wie verletzend wirken kann, wird nur jener für entbehrlich halten, der generell Harmonie für förderlicher hält als die klare scharfe Auseinandersetzung.

N. BRIESKORN S. J.

MARX, BERNHARD, *Balancieren im Zwischen*. Zwischenreiche bei Paul Klee. Würzburg: Königshausen & Neumann 2007. 159 S./22 Abb. (schwarz-weiß), ISBN 978-3-8260-3503-6.

ANGLET, KURT, *Entgrenzung des Raums*. Traktat über Auferstehung. Würzburg: Echter 2007. 88 S., 17 Abb. (mehrteils farbig), ISBN 3-429-02883-3.

Zwei Bücher aus dem Gespräch mit Max Klee (= K.). Das erste legt aus intensivem Privatstudium ein Fachmann für Akustik vor (Marx [= M.] war 2004 Mitherausgeber des Tagungsbds. der Evangelischen Forschungsakademie Berlin *Im Zwischenreich der Bilder*), das zweite kommt aus der Hand eines Theologen. Im ersten steht der Maler mit der Reflexion seiner Arbeit im Zentrum der Aufmerksamkeit, im zweiten geht es um die Transfiguration des Raumes durch die Auferstehung Jesu Christi. „In keinem anderen künstlerischen Werk von Rang ist uns der Zusammenhang von Schöpfung und Vollendung im Medium des Bildes nähergebracht als hier bei Klee (Anglet [= A.] 8). Damit aber wird der Künstler nicht zum bloßen Anschauungsbeleg, sondern sein Betrag steht gleichberechtigt neben theologischen und philosophischen Autoritäten.

„Klees intensive Beschäftigung mit dem Aufbruch der Malerei seit dem Beginn des 19. Jhdts., seine literarischen wie philosophischen Interessen an den Werken Goethes, Schillers, Hölderlins, Novalis', Schellings, E. T. A. Hoffmanns, Kleists und Heines und seine Liebe und Kenntnis der Musik von Mozart über Beethovens bis Schubert führen ihn zu einem romantischen Wirklichkeitsbezug, in dem er eine Balance sucht zwischen der inneren freien geistigen Bewegung und der formalen inhaltlichen Gestaltung. Seine Kunst